



## **II. Hinweise**

Entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwVfG wird nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung ohne Begründung öffentlich bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung mit Begründung und die dazugehörige Karte kann an folgenden Orten eingesehen werden:

- a) beim Landkreis Uckermark, Untere Wasserbehörde, 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1, Haus I, Zimmer 316, Mo. und Do. in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr, Di. von 8.00 – 12.00, 13.00 – 17:00 Uhr und Fr. von 8:00-11:30 Uhr und nach Vereinbarung (03984/703968, Frau Senechal)
- b) bei der Stadt Angermünde, Stadtbauamt, 16278 Angermünde, Heinrichstr. 12; in der Zeit von Mo., Mi. und Do. von 9.00 – 16.00 Uhr, Di. von 9.00 – 18.00 und Fr. 9.00 – 12.00 Uhr
- c) oder im Internet unter der Adresse: [www.uckermark.de/](http://www.uckermark.de/) Amtliche Bekanntmachung

## **III. Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Im Rahmen weiterer Untersuchungen zur Gefahrenermittlung am Standort der ehemaligen chemischen Reinigung in der Klosterstraße in Angermünde wurde festgestellt, dass die Grundwasserbelastung durch leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) eine noch größere Ausdehnung hat, als bisher angenommen.

Die Schadstoffbelastung reicht weiter südöstlich über die B2 hinaus.

Des Weiteren wurde für die Schadstoffausbreitung an der B2 eine südliche und auch nördliche Ausdehnung ermittelt.

Der LAWA-Geringfügigkeitsschwellenwert i.H.v. 20 µg/l wurde bei mehreren Probenahmen um ein Vielfaches überschritten.

Auch im Oberflächenwasser des Grabens Ang/37 wurden hohe Werte für LHKW ermittelt. Es findet in Fließrichtung des Grabens ein Verdünnungseffekt statt, jedoch fällt dieser gegenüber einer typischen Verdünnung geringer aus.

### **2. Entscheidungsgründe**

Die Allgemeinverfügung betrifft wasserwirtschaftliche Belange im Landkreis Uckermark, so dass nach § 124 Abs. 2 BbgWG der Landkreis als untere Wasserbehörde für die getroffenen Anordnungen zuständig ist. Laut § 103 Abs. 2 ist die untere Wasserbehörde auch Ordnungsbehörde und hat somit Befugnisse von Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehördengesetz.

Gemäß § 13 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Schutzgut für die öffentliche Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit, die

durch die Verwendung von kontaminierten Grundwasser als Wasser für die Gartenbewässerung, insbesondere für Bewässerung von dem zum menschlichen Verzehr dienenden Obst und Gemüse, geschädigt werden kann. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass Anwohner in dem bezeichneten Gebiet Grundwasser aus Gartenbrunnen zur Trinkwasserversorgung nutzen, obwohl ein Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem besteht.

Somit ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben – ein Einschreiten ist geboten.

Dadurch, dass das Grundwasser im betreffenden Bereich durch Schadstoffeinträge belastet ist und die Gefahr einer Schädigung der menschlichen Gesundheit besteht, ist die Einschränkung der Kontaktmöglichkeiten mit diesem Grundwasser in Form dieser Allgemeinverfügung erforderlich.

Andere Möglichkeiten, die den Betroffenen weniger Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung (Untersagung der Grundwassernutzung) steht zum erstrebten Zweck (Schutz der Gesundheit der Menschen) in einem angemessenen Verhältnis. Der Schaden, der durch eine mögliche Schädigung der Gesundheit entstehen kann, ist wesentlich größer als der Schaden, der durch die Untersagung der Grundwassernutzung entsteht, zumal alle betroffenen Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind und die Möglichkeit der Installation von Gartenzählern besteht.

Durch die Aussicht der späteren Nutzungszulassung nach Abnahme der Schadstoffbelastung wird die Beeinträchtigung auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

#### Hinweis

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.



Karina Dörk

Anlage: Karte des Geltungsbereichs der Untersagung der Grundwassernutzung

## **Rechtsgrundlagen**

- VwGO      Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)
- VwVfG      Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)
- OBG        Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
- BbgWG     Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)



Legende

- Geltungsbereich
- Erweiterung 2018
- Flurstücke
- Gebäude

Quelle der digitalen Daten:

Geltungsbereich -  
LK UM, Landwirtschafts- und Umweltamt  
Flurstücke, Gebäude  
LK UM, Kataster- und Vermessungsamt

Maßstab 1:2550

